

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2015

Nr. 83

I n h a l t

Seite

**Organisationssatzung des Bereichs III des Karlsruher
Instituts für Technologie (KIT)**

697

Organisationssatzung des Bereichs III des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Die Geschäftsordnungskommission des Bereich III hat am 15. Juli 2014 die nachstehende Organisationssatzung des Bereichs III beschlossen. Der KIT-Senat hat im Einvernehmen mit dem Präsidium gemäß §23 Abs.4 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 20. Dezember 2013 diese am 20.10.2014 verabschiedet.

Präambel

Der Bereich III hat die disziplinäre Bündelung von KIT-Fakultäten, Programmen und Instituten - vorrangig der Themenfelder des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie benachbarter Disziplinen - zur Aufgabe. Der Bereich wird sicherstellen, dass die Breite der beiden Disziplinen Maschinenbau und Elektrotechnik und Informationstechnik in der Lehre abgedeckt wird und Forschung, Lehre und Innovation in exzellenter Qualität verzahnt werden. Unsere Strategie bezüglich der Forschung, Lehre und Innovation schreiben wir in dem KIT-Struktur- und Entwicklungsplan laufend fort.

Wir möchten in einem konstruktiven Miteinander unter Anerkennung der Leistungsfähigkeit und der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Instituten, KIT-Fakultäten und Programmen bei möglichst dezentraler Wahrnehmung der Aufgaben den Bereich wie folgt ordnen.

§ 1 Der Bereich

- (1)** Der Bereich III bündelt Forschung, Lehre und Innovation in den Disziplinen: Maschinenbau und Elektro- und Informationstechnik.
- (2)** Die Mitglieder des Bereichs sind die Angehörigen der dem Bereich zugeordneten Organisationseinheiten (§ 8 Abs.4 der Gemeinsamen Satzung des KIT). Angehörige, die in Organisationseinheiten verschiedener Bereiche tätig sind, sind Mitglieder in dem Bereich, in dem sie überwiegend tätig sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
- (3)** Für die in dieser Satzung genannten Gremien findet die Verfahrensordnung des KIT Anwendung.
- (4)** Die genauer definierten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zustimmungspflichten, basierend auf §3 Abs.2 und §4 Abs.4 dieser Satzung, regelt eine durch den Bereichsrat zu beschließende und regelmäßig zu aktualisierende Prozessmatrix.

§ 2 Bereichsleiter/in

- (1)** Der Bereich hat eine/n hauptamtliche/n Bereichsleiter/in. Diese/r wird von einem Bereichsrat unterstützt (§ 8 Abs.5 der Gemeinsamen Satzung des KIT).
- (2)** Die Findung des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin erfolgt gemäß §8 Abs.6 der Gemeinsamen Satzung des KIT.

(3) Dem/der Bereichsleiter/in obliegen insbesondere (Auszug aus der Gemeinsamen Satzung des KIT § 8 Abs.12 Ziff.1-8):

1. die KIT-interne Vertretung des Bereichs, insbesondere gegenüber dem Präsidium sowie die externe Vertretung insbesondere in Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft,
2. der Vorsitz im Bereichsrat,
3. die Entscheidung über die Verwendung des dem Bereich vom Präsidium zugewiesenen Budgets inkl. der zugewiesenen Stellen und Räume mittels Zielvereinbarung, indikatorengestützten oder anderen leistungsbezogenen Modellen nach Beratung mit dem Bereichsrat, sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Ressourcen,
4. die Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§10 Abs.6 Ziff.4 Gemeinsame Satzung des KIT),
5. die Gewährleistung der Weitergabe von Informationen in seinem Bereich,
6. die Vorbereitung der Sitzungen des Bereichsrats und Vollzug der Beschlüsse des Bereichsrats. Hält der/die Bereichsleiter/in einen Beschluss des Bereichsrats für rechtswidrig, hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist der/die Präsident/in zu unterrichten. Diese/r hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss auf, sofern er/sie diesen für rechtswidrig hält.
7. unbeschadet von § 48 Abs.4 LHG der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen in Vertretung des Präsidenten/ der Präsidentin; er/sie kann den Vorsitz auf eine/n Professor/in und in Berufungskommissionen für Stellen für leitende Wissenschaftler/innen auf eine/n leitenden Wissenschaftler/in delegieren,
8. die Vorbereitung und Mitwirkung bei den Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen über die Ausstattung der Hochschullehrer/innen- und Institutsleitungsstellen.

(4) Soweit das Präsidium eine/n Institutsleiter/in bestellt oder eine solche Bestellung verlängert, sollen vor der Entscheidung zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen/ wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und des VT-Personals (§3 Abs.2 Ziff.5e, Ziff.6d der Gemeinsamen Satzung) durch den/die Bereichsleiter/in angehört werden.

(5) Der/die Bereichsleiter/in berichtet in personalrechtlichen Fragen dem Präsidenten/der Präsidentin und in fachlichen Fragen themenspezifisch den jeweils zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen (Auszug aus der Gemeinsamen Satzung des KIT §8 Abs.13).

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der/die Bereichsleiter/in bestimmt im Einvernehmen mit dem Bereichsrat aus dessen Kreis fünf Mitglieder für den geschäftsführenden Ausschuss, dem er/sie vorsitzt.

- (2) Der geschäftsführende Ausschuss entlastet und unterstützt den/die Bereichsleiter/in in den Angelegenheiten gemäß § 2 Abs.3. Der geschäftsführende Ausschuss legt im Einvernehmen mit dem Bereichsrat die Zuständigkeit seiner Mitglieder und die Stellvertretung des/der Bereichsleiters/Bereichsleiterin aus seinem Kreis fest.

§ 4 Bereichsrat

- (1) Der Bereichsrat besteht aus:

1. dem/der Bereichsleiter/in,
2. elf Institutsleitern/Institutsleiterinnen (die Dauer des Mandats beträgt zwei Jahre),
3. den KIT-Dekanen/Dekaninnen der KIT-Fakultäten des Bereichs, die sich jeweils durch eine/n Prodekan/Prodekanin vertreten lassen können,
4. den wissenschaftlichen Programmsprechern/Programmsprecherinnen des Bereichs,
5. vier Vertretern/Vertreterinnen der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/innen,
6. zwei Vertretern/Vertreterinnen des VT-Personals (§3 Abs.2 Ziff.5e und Ziff.6d der Gemeinsamen Satzung des KIT),
7. einem/einer Vertreter/in der Studierenden (mit Ende der Amtszeit wechselt die entsendende KIT-Fakultät),
8. einer Chancengleichheitsbeauftragten, die sich vertreten lassen kann.

Verändert sich die Anzahl der Vertreter der in Ziffer 3 und 4 genannten Gruppen so findet eine entsprechende Änderung in der Anzahl der Vertreter der in Ziffer 2 genannten Gruppe statt.

- (2) Bei der Zusammensetzung des Bereichsrates ist die Hochschullehrermehrheit zu wahren (§ 10 Abs.3 LHG), wobei der/die Bereichsleiter/in nicht der Gruppe der Professoren/Professorinnen zuzurechnen ist.

Mitglieder können sich durch Stellvertreter/innen, die entsprechend der für die Vertreter/Vertreterinnen geltenden Regelungen ermittelt werden, vertreten lassen.

Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden dabei durch die Ergebnislisten der jeweiligen Wahl bestimmt. Derjenige/diejenige, der/die nach dem gewählten Mitglied die meisten Stimmen erlangt hat, wird dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

Dies gilt nicht für Mitglieder, die nicht durch Wahl bestimmt werden. Diese werden durch die entsprechende Gruppe bestimmt.

Wissenschaftliche Programmsprecher/Programmsprecherinnen können sich nicht stimmberechtigt vertreten lassen, sofern kein/e Stellvertreter/in benannt ist, es gilt §4 Abs.5.

- (3) Die Findung der Mitglieder des Bereichsrats wird in §8 Abs.9 Ziff.1-4 der Gemeinsamen Satzung des KIT geregelt. Abweichend von der Gemeinsamen Satzung des KIT §8 Abs.9 Ziff.1 wählen Professoren/Professorinnen, die den Hauptteil ihrer Tätigkeit am KIT verbringen¹ und leitende Wissenschaftler/innen die Vertreter/innen der Institutsleiter/innen. Die Findung der Vertreter/in der Institutsleiter/innen erfolgt gemäß der Wahlordnung des Bereichs III.

Wer kraft Amtes bereits Mitglied im Bereichsrat III ist, ist nicht wählbar.

Jedes Mitglied des Bereiches gehört genau einer Gruppe gemäß gemeinsamer Satzung des KIT §8 Abs.9 Ziff.1-4 an.

- (4) Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere (Auszug aus der gemeinsamen Satzung des KIT §8 Abs.11 Ziff.1-8):

¹ Beispielsweise Shared Professorships

1. die Wahl des Bereichsleiters/ der Bereichsleiterin,
2. Beratung des Beitrags des Bereichs zum KIT-Struktur- und Entwicklungsplan im Zusammenwirken mit den KIT-Fakultäten und HGF-Programmen,
3. Vorschlag für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen, im Einvernehmen mit den zuständigen HGF-Programmen und der zuständigen KIT-Fakultät,
4. Vorschlag für die Besetzung der Berufungskommissionen,
5. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
6. Evaluationsangelegenheiten gem. §5 Abs.2 LHG, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§10 Abs.7 Ziff.8 Gemeinsame Satzung des KIT).
7. Zustimmung zur Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentlichen Änderungen von Instituten und weiteren dem Bereich zugeordneten Einrichtungen,
8. Zustimmung zu Ordnungen der unter §8 Abs.11 Ziff.7 der gemeinsamen Satzung des KIT genannten Einrichtungen.

(5) Gastrecht

1. Soweit eine wesentliche Angelegenheit eines Instituts, dessen Leitung nicht im Bereichsrat vertreten ist, im Bereichsrat beraten wird, ist der/die Institutsleiter/in oder der/die Sprecher/in als Gast einzuladen.
2. Einem weiteren Vertreter / einer weiteren Vertreterin der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiter/innen wird ein dauerhaftes Gastrecht eingeräumt. Die Ermittlung des/der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiter/in mit Gastrecht erfolgt analog zur Findung der Mitglieder gemäß §8 Abs.9 Ziff.2 der Gemeinsamen Satzung des KIT.
3. Je ein/eine Studierender/Studierende aus KIT-Fakultäten des Bereiches, die kein Mitglied des Bereichsrates stellen, erhält ein Gastrecht. Mit Ende der Amtszeit wechselt die Mitgliedschaft zur nächsten KIT-Fakultät zyklisch in alphabetischer Reihenfolge (Vgl. §4 Abs.1 Ziff.7). Die Ermittlung der Studierenden mit Gastrecht erfolgt nach § 8 Abs.9 Ziff.4 der Gemeinsamen Satzung des KIT.
4. Der Bereichsrat kann einmalig oder dauerhaft Gäste einladen.
5. Der Bereichsrat bestätigt mit der Genehmigung der Tagesordnung die zugelassenen Gäste in der Sitzung.
6. Ist der/die wissenschaftliche Programmsprecher/Programmsprecherin verhindert, ist ein/eine Programmbevollmächtigter/Programmbevollmächtigte einzuladen.

(6) Der Bereichsrat tagt mindestens viermal im Jahr.

(7) Die Sitzungen des Bereichsrates sind nicht-öffentlich, werden aber gem. § 6 bereichsweit kommuniziert. Vertrauliche Vorgänge werden entsprechend gekennzeichnet und unterliegen wie auch personenbezogene Informationen der Geheimhaltung.

(8) Die Bereichs-öffentlichen Protokolle der Sitzungen des Bereichsrates werden unter Beachtung des Datenschutzes im Bereich zugänglich gemacht.

§ 5 Kommissionen des Bereichsrates Bereich III

(1) Der Bereichsrat kann beratende und in Einzelfällen beschließende Kommissionen einrichten.

- (2) Der/die Vorsitzende einer Kommission muss Mitglied des Bereichsrates sein. Die Mitglieder von beschließenden Kommissionen müssen alle Mitglieder des Bereichsrates sein.
- (3) Der Bereichsrat stimmt über die Besetzung der Kommissionen und deren stimmberechtigte Mitglieder ab.
- (4) Der/die Kommissionsvorsitzende hat den Bereichsrat über Entscheidungen der beschließenden Kommission in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen beschließt der Bereichsrat.
- (6) Mitglieder, Aufgaben und Kompetenzen der beschließenden Kommissionen werden einstimmig, ohne Gegenstimmen, beschlossen.
- (7) In Kommissionen sollen, in beschließenden Kommissionen müssen die Gruppen gemäß gemeinsamer Satzung des KIT § 8 Abs.9 Ziff.1-4 angemessen vertreten sein.

§ 6 Transparenz und Information

- (1) Wer in ein Gremium des Bereiches gewählt/ berufen wird, ist verantwortlich für die Kommunikation in und aus dem Gremium gegenüber seiner/ihrer Gruppe gemäß §4 Abs.1 unter Beachtung § 4 Abs.7. Dies gilt unabhängig davon, dass die bereichsöffentlichen Protokolle der Sitzungen des Bereichsrats unter Beachtung des Datenschutzes im Bereich zugänglich sind (vgl. § 4 Abs.8).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bereichsordnung des Bereich III tritt am 21.10.2014 in Kraft. Über Änderungen beschließt der Bereichsrat, die dem KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen sind (vgl. gemeinsame Satzung des KIT § 8 Abs.8).

Karlsruhe, den 17. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)